

**Unnaer Praxis
Arbeitskreis Familie und Recht**



**Verfahren und Arbeitsweisen
Empfehlungen für die Zusammenarbeit
Familie und Recht
im Amtsgerichtsbezirk Unna**

o



Impressum

Herausgeber: Arbeitskreis Familie und Recht / Unnaer Praxis im Amtsgerichtsbezirk Unna:
Amtsgericht, Jugendämter, RechtsanwältInnen,
Verfahrensbeistände, Sachverständige, Vormünder,
UmgangspflegerInnen,
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.
Frauenforum im Kreis Unna

Text und Redaktion:	Kreisstadt Unna	Kreis Unna
	Der Bürgermeister	Der Landrat
	Jugend und Familie	Familie und Jugend
	Claudia Kowaczek	Monika Thünker

Stand: 07/2016/ 1. Auflage

Gliederung

0	Einleitung	5
1.	Ablauf	6
1.1	Verfahrensablauf in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren.....	7
1.2	Verfahrensablauf in Umgangsrechtsverfahren.....	8
2.	Amtsgericht	9
3.	Allgemeiner Sozialer Dienst /Allgemeiner Sozialdienst (ASD) .	9
4.	Rechtsanwalt	10
5.	Verfahrensbeistand	10
6.	Beratung / Mediation	11
7.	Gutachter / Gutachten	12
8.	Antragsschriften	12
9.	Einbeziehung und Rolle der Kinder in Gerichtsverfahren	13
10.	Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde	16
11.	Anhang	17
11.1	Vorlage zur Erstellung von Antragsschriften an das Gericht.....	17
11.2	Rückmeldebogen Beratungsstelle.....	18
11.3	Schweigepflichtentbindung.....	20
11.4	Flyer des Arbeitskreises.....	21

0. Einleitung

Die Grundlagen der Zusammenarbeit im Arbeitskreis Familie und Recht im Amtsgerichtsbezirk Unna / in der Unnaer Praxis

Bei einer Klärung und Unterstützung vor Gericht sind meist mehrere Fachkräfte beteiligt; oft bis zu acht Professionen. Diese Unübersichtlichkeit an Rollen können die Familien und besonders die Kinder unter Druck setzen. Daher sollen diese Kräfte gebündelt werden, um eine bessere Nutzung der Ressourcen zu erreichen. Bei dieser Zusammenarbeit behalten die einzelnen Professionen jedoch ihre Eigenständigkeit.

Bereits im Vorfeld einer gerichtlichen Anhörung soll mit den Familien im Sinne eines dem Kindeswohl entsprechenden, friedlichen Umgangs darauf hingewirkt werden, dass auch ohne das Gericht eine gemeinsame Einigung erlangt werden kann.

Um das Lesen zu vereinfachen, wird in der Empfehlung in der *männlichen* Form geschrieben.

Zu den Grundüberlegungen der Unnaer Praxis gehören:

- ⇒ Die Erkenntnisse anderer Arbeitskreise in die Arbeitsweise gemeinsam einzubeziehen, z.B. das Cochemer Modell oder das Warendorfer Modell.
- ⇒ Eine sichtbare Zusammenarbeit aller Berufsgruppen und Institutionen, zur besseren Nutzung der Ressourcen bei familiengerichtlichen Anträgen.

Ziele der Unnaer Praxis:

- ⇒ vorgerichtliche Beratungen zu intensivieren
- ⇒ Verfahren zu beschleunigen
- ⇒ Eigenverantwortung der Eltern zu stärken und eine möglichst einvernehmliche Regelung des Sorgerechts und des Umgangsrechts zu erarbeiten
- ⇒ Vermeidung von „Rosenkriegen“ und sich zunehmend verhärtenden Fronten zwischen den Eltern, also hochstrittige Auseinandersetzungen zu deeskalieren
- ⇒ Umgang mit verschiedenen Konfliktniveaus der beteiligten Parteien, Beobachtung der Konflikte
- ⇒ Vermittlung der gemeinsamen Elternverantwortung im Hinblick auf das Wohl des Kindes
- ⇒ Den Blick auf die Bedürfnisse der Kinder zu richten, z.B. Verkürzen der Leidenswege der Betroffenen bei einer Umgangsaussetzung
- ⇒ Die einzelnen Institutionen und Personen sollen sofort miteinander ins Gespräch kommen (Vernetzung) können, um
 - unterschiedliche Vorgehensweisen der einzelnen Professionen abzustimmen
 - Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten der einzelnen Professionen (Allgemeiner Sozialdienst, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Sachverständige, Beratungsstelle (Mediation) sowie das Familiengericht) abzustimmen
 - die einzelnen Hilfsangebote miteinander zu koordinieren
- ⇒ Sofortige Transparenz der Hilfsangebote – Beratung – Mediation
- ⇒ die verpflichtende Kindesanhörung zu optimieren
- ⇒ Zeitabläufe z.B. durch mündliche Berichterstattung u.a. des Jugendamtes im ersten Anhörungstermin zu verkürzen
- ⇒ Die Empfehlungen der Unnaer Praxis sollen alltagstauglich, also umsetzbar sein
- ⇒ Die richterliche Unabhängigkeit bleibt erhalten
- ⇒ Gemeinsame Haltung: Ein Kind braucht beide Eltern. Eine Ausnahme stellt die Gefährdung des Kindeswohls dar

1. Ablauf

für strittige bis hochstrittige Familienrechtsverfahren, angelehnt an die Vorgehensweisen beim Cochemer Modell:

- Ein Elternteil stellt im Rahmen seiner anwaltlichen Vertretung einen schriftlichen Antrag ohne gesonderte Darstellung des Sachverhalts.
- Das Gericht terminiert eine mündliche Anhörung innerhalb von 2-3 Wochen.
- Das Jugendamt führt lösungsorientierte Gespräche mit den Eltern.
- Ist eine einvernehmliche Regelung erarbeitet oder erkennbar, wird diese während des Gerichtstermins schriftlich festgehalten.
- Kann keine tragfähige Lösung hergestellt werden, sollte in der Anhörung geklärt werden, ob eine zeitnahe Beratung der Eltern im Sinne einer Mediation erfolgen kann. Ein weiterer Gerichtstermin wird vereinbart.
- Kann auch dann keine einvernehmliche Regelung festgestellt werden, wird das Gericht ein möglichst lösungsorientiertes Sachverständigengutachten in Auftrag geben.
- Sollte auch im Rahmen des Gutachtens keine tragfähige einvernehmliche Regelung stattfinden können, erfolgt eine richterliche Entscheidung.

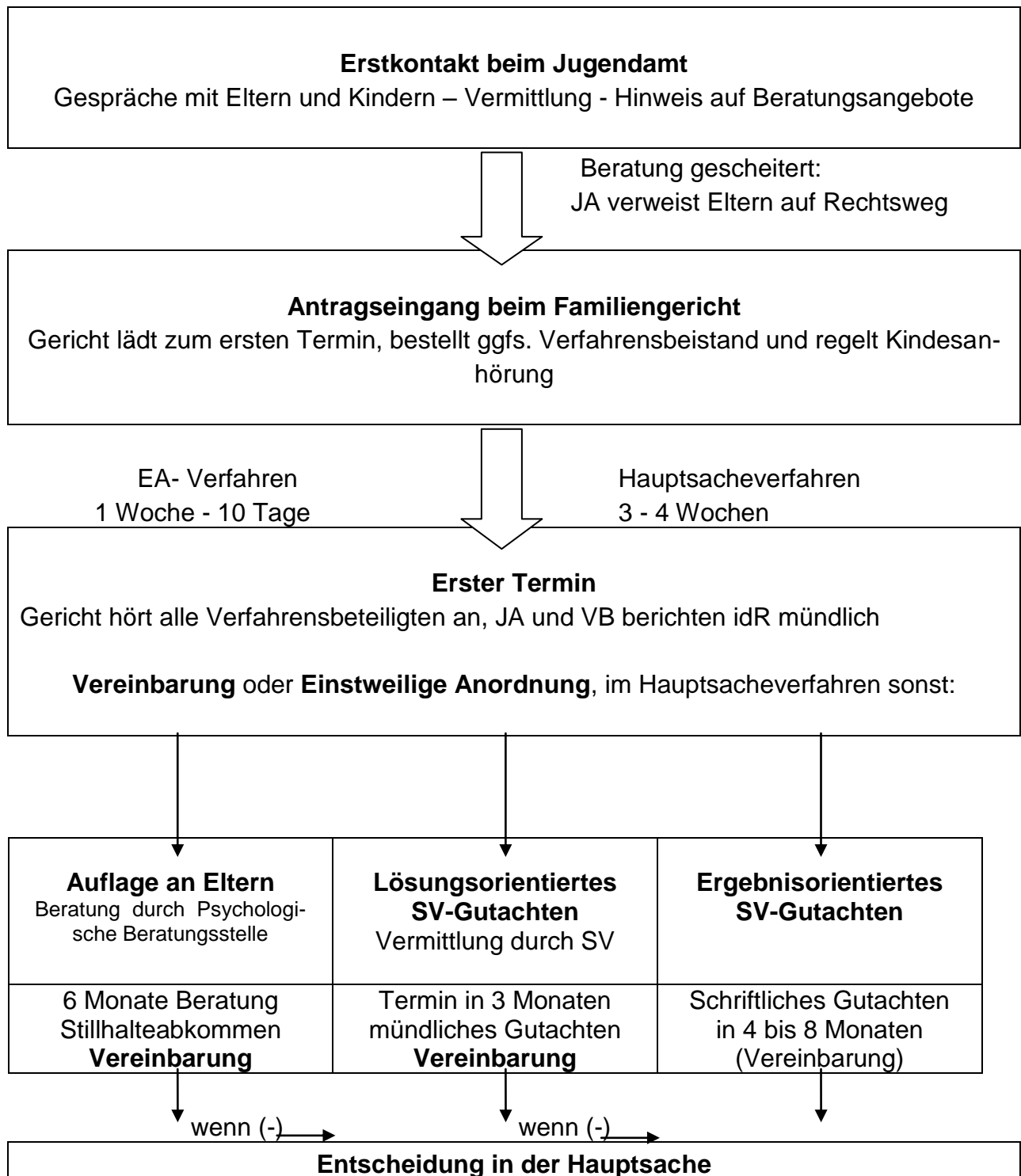
Die Vernetzung aller am Verfahren beteiligten Akteure ist, selbstverständlich unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ein wesentlicher Aspekt. In diesem Rahmen ist der telefonische Kontakt zwischen den einzelnen Verfahrensbeteiligten zu fördern, um auf diese Weise schnell und unkompliziert im Sinne der Kinder handeln zu können. Eine vertrauensvolle Aussprache zwischen Jugendamt und Rechtsanwälten bzw. anderen Beteiligten ist positiv, um wechselseitige Vorbehalte abzubauen.

Für Schriftsätze und in Gesprächen sowie Verhandlungen ist es sinnvoll, wenn gegenseitige Vorwürfe unterbleiben.

An ein etwaig vereinbartes Stillhalteabkommen halten sich insbesondere die Rechtsanwälte, solange zwischen den Kindeseltern eine Beratung erfolgt, sei es durch den ASD, die Beratungsstelle oder in Form einer Begutachtung oder Mediation.

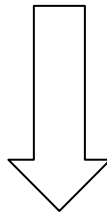
Hilfreich ist es ferner, die Absprache zu treffen, die Klärung finanzieller Probleme aufzuschieben und zunächst die Situation der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausnahme wäre eine aktuelle unaufschiebbare finanzielle Angelegenheit.

1.1 Verfahrensablauf in Sorge- und Umgangsrechtverfahren



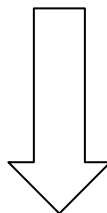
1.2 Verfahrensablauf in Umgangsrechtsverfahren

Erstkontakt beim Jugendamt (JA)
Gespräche mit Eltern und Kindern – Vermittlung - Hinweis auf Beratungsangebote



Beratung gescheitert:
JA verweist Eltern auf Rechtsweg

Antragseingang beim Familiengericht
Gericht lädt zum ersten Termin



Einstweilige Anordnungs- Verfahren
(selten)
1 Woche - 10 Tage

Hauptsacheverfahren
2 – 4 Wochen

Erster Termin
Gericht hört Kindeseltern ausführlich persönlich an, JA berichtet mündlich –
Vereinbarung
Bei fehlender Einigungsbereitschaft ggfs. einstweilige Regelung von Amts wegen und
weiterer Verfahrensverlauf in der Hauptsache nach den folgenden Möglichkeiten



Kindesanhörung	Verfahrensbeistand	Psychologische Beratungsstelle	Lösungsorientiertes Gutachten	Ergebnisorientiertes Gutachten
Entscheidung	←Vereinbarung→	←Vereinbarung→	Vereinbarung →	Kindesanhörung Entscheidung

2. Amtsgericht

- Im gesamten Verfahren wird deeskalierend gearbeitet, damit die vorhandenen Konflikte nicht zusätzlich verstärkt werden.
- Die Eskalation geschieht in der Praxis vielfach u.a. durch die Verschriftlichung von hochemotionalen gegenseitigen Vorwürfen in der Antragschrift und anderen Schriftsätzen. Das Amtsgericht versichert in diesem Zusammenhang, dass keine Partei Schaden hat, wenn diese Schuldzuweisungen nicht im Einzelnen aufgelistet werden.
- Alle Familienrichter werten Anträge positiv.
- Im gesamten Verfahren kommt es darauf an, gegenseitige Anschuldigungen zu unterlassen und Lösungen zu finden, die nach Möglichkeit von allen Beteiligten mitgetragen werden können.
- Falls die Eltern keine Einigung erzielen können, kann eine gerichtsnaher Beratung als Auflage ausgesprochen werden, bei der bei beharrlicher Weigerung auch eine Sanktion möglich ist.

3. Allgemeiner Sozialdienst/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

- Aufgaben sind u.a. die Trennungs- und Scheidungsberatung gem. § 17 SGB VIII, die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten gem. § 50 SGB VIII und §§ 155 f FamFG.
- Die Beratung hat zum Ziel, Eltern dabei zu unterstützen, die gemeinsame Elternverantwortung für ihre Kinder zu tragen und angemessen auszufüllen.
- Die Beratung erfasst die Bereiche der Sorgerechtsregelung, der Klärung des Lebensmittelpunktes, der Ausgestaltung der Umgangskontakte, die Regelung der Ferien und Feiertage sowie den Abgleich erzieherischer Grundhaltungen.
- Nach Möglichkeit soll eine einvernehmliche und tragfähige Vereinbarung zwischen den Eltern getroffen werden. Sollte nach 3-5 Beratungsgesprächen deutlich werden, dass keine gemeinsamen Vereinbarungen erzielt werden können, wird die Beratung als gescheitert angesehen. Es wird dann auf die Möglichkeit verwiesen, einen Antrag beim Amtsgericht zu stellen.
- Im Fall einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII kann der ASD um gerichtliche Anhörung bitten bzw. einen Antrag gemäß § 1666 BGB stellen, um das Wohl des Kindes zu sichern.
- Außer bei einer Kindeswohlgefährdung beinhaltet die Mitteilung an das Amtsgericht, ob die Eltern eine Einigung erzielten und welche, oder dass sie sich bislang nicht geeinigt haben. Für Schriftsätze ist sinnvoll, wenn die Streitpunkte sachlich und ohne Darlegung einzelner Details vorgebracht werden. Der Ausgang der Gespräche mit den betreffenden Eltern wird dem Allgemeinen Sozialdienst mitgeteilt, auch auf eine Einigung bzw. Nicht-Einigung wird hingewiesen.
- Die ggf. getroffene Elternvereinbarung kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung dienen.

4. Rechtsanwalt (RA)

- Die Mandanten teilen ihrem Rechtsanwalt (RA) in der Regel eine Menge an Informationen mit, die der RA sortieren muss. Die Erwartungshaltung der Mandanten ist die angemessene Vertretung durch den RA und die Durchsetzung ihrer Ansprüche.
- In Anbetracht der sehr häufig emotional angespannten Mandanten sowie im Sinne eines konstruktiven Verfahrens ist es förderlich, wenn Streitigkeiten sehr sachlich und ohne einzelne Details dargelegt werden. Dieses wird den Eltern übermittelt.
- Es ist von besonderer Bedeutung, die erhobenen Vorwürfe nicht weiter eskalieren zu lassen. Ein deeskalierender RA im Verfahren ist sehr hilfreich.
- Ebenso das konstruktive Gespräch mit dem Jugendamt.
- Ein kurzer sachlicher Antrag ist ausreichend.

5. Verfahrensbeistand (VB)

- Der Verfahrensbeistand (VB) wird vom Gericht bestellt. Er ist nicht weisungsgebunden und in einem bestimmten Verfahren beigeordnet, für weitere Verfahren ergehen neue Beschlüsse.
- Die vorrangige Aufgabe eines Verfahrensbeistandes ist es, die Wünsche und Vorstellungen des Kindes in das Verfahren einzubringen. VB werden vor allem dann eingesetzt, wenn Eltern in ihren Auseinandersetzungen die Interessen des Kindes aus den Augen verlieren. Die Verfahrensbeistände werden nach Möglichkeit mit allen notwendigen Kompetenzen ausgestattet, um möglichst umfassend nach Lösungen suchen zu können.
- Der VB schreibt eine Stellungnahme an das Gericht mit der Weitergabe des Beobachteten und dem Wunsch des Kindes. Er kann ggf. auch eine Empfehlung abgeben wie z.B. die Einholung eines Sachverständigengutachtens.
- Der VB ist rechtsmittelbefugt im Interesse des Kindes („Anwalt des Kindes“).
- Eine Schweigepflichtentbindung seitens der Beratungsstelle gegenüber dem VB erfolgt dann, wenn dies für den Beratungsstand relevant ist. Weitergehende Absprachen sind zwischen den Beteiligten ggf. sinnvoll und je nach Einzelfall möglich.
- Laut Oberlandesgericht Hamm hat die Bestellung eines VB in der Regel bereits im einstweiligen Anordnungsverfahren zu erfolgen. Die Kinder sind generell durch das Gericht anzuhören.

Verfahrensbeistände sind in der Regel Sozialpädagogen/-arbeiter oder Rechtsanwälte mit Weiterbildung zum Verfahrensbeistand bzw. mit entsprechender Berufserfahrung. Fort- und Weiterbildungen sowie Inanspruchnahme von Supervision bzw. kollegialer Beratung sind selbstverständlicher Bestandteil.

6. Beratung / Mediation

- Eltern können Beratung und Mediation bzgl. der Kinder als Angebot der Beratungsstellen und ebenso spezieller Anwälte in Anspruch nehmen. Allerdings sind die Kapazitäten in den Beratungsstellen begrenzt.
- In der Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern ist es wichtig, den Beratungszeitraum zunächst als „Freiraum“ nutzen zu können, frei von Terminen bei Gericht, Jugendamt oder Rechtsanwälten. Den Eltern/Familien wird die Möglichkeit gegeben, sich auseinanderzusetzen. Bei hochkonflikthaften Eltern werden i.d.R. zunächst Einzelgespräche geführt, nur wenn möglich auch gemeinsame. Die Kinder werden im Laufe des Prozesses mit einbezogen, wenn dies aus fachlicher Sicht für sinnvoll erachtet wird.
- Wenn die gerichtsnahe Beratung als **Auflage** ausgesprochen wurde, wird den Eltern bei Gericht im Rahmen einer frühen Terminierung eine 2–Wochen-Frist nach Erhalt des Beschlusses gesetzt, innerhalb derer sie Kontakt mit der Beratungsstelle oder anderen beratenden Institutionen aufnehmen sollen.

Falls die Mediation angeordnet wird (Auflage):

1. Das Gericht erfragt, ob die Eltern im Vorfeld schon in einer der beiden Beratungsstellen als Klienten Beratung in Anspruch genommen haben. Wenn dies der Fall ist, wird eine alternative Beratungsstelle ausgewählt.

Beteiligt an der Unnaer Praxis sind die kommunalen Beratungsstellen des Kreises Unna in Holzwickede und der Kreisstadt in Unna.

2. Das Gericht sendet den Auflagenbeschluss, welcher den Arbeitsauftrag enthält, an die Beratungsstelle:

- Weitergehende Interpretationen über die Konfliktbearbeitung werden nicht weitergegeben.
- Die Auflage soll den Eltern als Chance dienen. In dieser Zeit sollten kein weiterer Schriftverkehr und keine weiteren Termine im Rahmen des Verfahrens für die Eltern erfolgen. Die Zeit der Beratung gilt als „Ruhezeit“, auch Parallelverfahren sollten möglichst ruhend gestellt werden.
- Eine Wiedervorlage erfolgt in zwei Wochen. Die Beratungsstelle gibt eine Rückmeldung an das Gericht, ob die Eltern sich gemeldet haben und eine Beratung erfolgt. Die Inhalte der Beratung werden dargestellt.
- Findet die Beratung statt, gilt das Stillhalteabkommen weiterhin. Die Beratungsstelle teilt dem Gericht turnusmäßig alle zwei Monate mit, ob die Beratung noch in Anspruch genommen wird.
- Im günstigsten Fall wird eine Elternvereinbarung geschlossen, die zur Kenntnisnahme an das Gericht und an den ASD geht.
- Wird die Beratung abgebrochen, erfolgt immer eine Mitteilung der Beratungsfachkraft an das Gericht. Dann sollte sofort eine schnelle Anhörung erfolgen, an der die Fachkräfte der Beratungsstelle nicht beteiligt sind. Es geschieht in diesem Zusammenhang in keinem Fall eine „Beweisaufnahme“ durch die Fachkräfte der Beratungsstelle.

Falls die Mediation empfohlen wird:

Das Gericht schickt das Protokoll und ggf. den Vereinbarungstext an die Beratungsstelle bzw. an die beratende Institution.

Die Beratungsstelle sendet nachfolgende Rückmeldebescheinigung bei einer Auflage an das Gericht, bei einer Empfehlung an den ASD.

7. Gutachter / Gutachten

- Das Amtsgericht formuliert im Gutachtenbeschluss was angefordert wird, ob lösungsorientiert gearbeitet werden kann oder ein entscheidungsorientiertes Gutachten angezeigt ist. Sollte sich im Verlauf der Begutachtung herausstellen, dass ein anderes Vorgehen angezeigt ist, ist ein Wechsel möglich.
- Ein Gutachten wird im Familienrecht meist von einem Fachgutachter (Dipl.-Psych., Arzt, Sozialarbeiter) angefordert, wenn der mit dem Fall befasste Richter zusätzliche Kenntnisse einbeziehen möchte. Der Begutachtungsauftrag besteht aus mehreren Fragen an das Gutachten bzw. den Gutachter.
- Der Begutachtungsprozess umfasst i.d.R. Gespräche mit den Eltern und den Kindern/Jugendlichen (Exploration), Verhaltensbeobachtungen und Tests. Er sollte einen Zeitraum von 3-5 Monaten nicht überschreiten.
- Das Ergebnis der Begutachtung beantwortet die gerichtlicherseits gestellten Fragen.
- Sofern eine minimale Gesprächsbereitschaft zwischen den Eltern erkennbar ist, können die Begutachtungsergebnisse (beispielsweise über Neigungen oder Konflikte des Kindes) zusätzlich in einen lösungsorientierten Dialog zwischen den Eltern einfließen (lösungsorientiertes Gutachten), an dessen Ende ggf. eine schriftliche elterliche Vereinbarung, vergleichbar einer Mediation, steht.
- Ein familienpsychologisches Sachverständigen-Gutachten kostet i.d.R. zwischen 3.000 und 5.000 €. Diese Kosten werden den Eltern – sofern ihnen keine Verfahrenskostenhilfe zusteht – in Rechnung gestellt.

8. Antragsschriften

Ein kurzer Antrag genügt.

Bei der Erstellung von Antragsschriften soll Folgendes berücksichtigt werden:

- Der Antrag sollte kurz und präzise sein. Die Formulierung sollte das Ziel des Antrages deutlich machen
- Genaue Bezeichnung: Aufenthaltsbestimmung, schulische Angelegenheiten, etc.
- Alle Beteiligten müssen benannt werden (z.B. weitere Kinder; verschiedene Väter).
- Hilfreich sind die Telefonnummern der Beteiligten. (evtl. auf einem Sonderblatt).
- Wichtig ist der Nachname der betroffenen Kinder, da darüber die Zuständigkeit beim AG geregelt ist.
- Verfahrensbevollmächtigte ggf. auch von vorherigen Verfahren sollten aufgeführt sein.
- Welches Jugendamt und welcher Sachbearbeiter zuständig sind, ist im Briefkopf aufgeführt.
- Der Sachverhalt sollte kurz dargestellt sein:
 - Anlass des Antrags,
 - Elterliche Sorge,
 - Aufenthaltsort der Kinder,
 - weitere Verfahren mit Aktenzeichen.

9. Einbeziehung und Rolle der Kinder in Gerichtsverfahren

Kinder und Jugendliche sind im Gerichtsverfahren angemessen zu beteiligen.

Gesetzliche Regelungen: Die Vorschriften zu Verfahren in Kindschaftssachen finden sich in den §§ 159 – 163 FamFG

- Das Kind hat ein Recht auf Beteiligung.
- Das Kind hat ein Informationsrecht: kindgerechte Aufklärung darüber, was im Verfahren passiert.
- Das Kind muss im Prozess beteiligt werden.

Jeder Fall wird darüber hinaus individuell betrachtet. Alle Beteiligten beachten, dass das Kind nicht überfordert wird. Eine Beteiligung des Kindes ist keine Zumutung für die Kinder. Die Kinder sind i.d.R. froh, gehört zu werden, selbst aktiv sein zu können. Gerade wenn ausschließlich die Sichtweisen der Eltern vorliegen, wird die Meinung der Kinder für die am Verfahren Beteiligten wichtig.

Insgesamt sollte verhindert werden, dass es zu viele Anhörungen der Kinder gibt.

Im Gerichtsverfahren sind die Kinder laut Oberlandesgericht generell durch das Gericht anzuhören. Bisherige Praxis war, die Kinder vielfach erst im 2. Schritt einzuladen, da nach Möglichkeit zuerst die Eltern eine Einigung finden sollten (s. auch Warendorfer Praxis, Münchener Modell, Kind im Mittelpunkt Hattingen). Die Kinder werden vor allem dann gehört, wenn die Eltern sehr zerstritten sind und eine einvernehmliche Regelung zunächst nicht möglich ist. Im einstweiligen Anordnungsverfahren muss der Richter die Kinder hören.

Bei Gericht werden die Kinder i.d.R. zeitnah zum Hauptsacheverfahren angehört. Wenn aus dem Bericht des Jugendamtes hervorgeht, dass das Kind sich dort schon geäußert hat, erfolgt zunächst keine Anhörung vor Gericht. In Fällen, die recht klar sind, kann auf eine Anhörung der Kinder verzichtet werden, sofern keine Entscheidung ergehen muss. Es wird darauf geachtet, dass möglichst frühzeitig ein Verfahrensbeistand eingesetzt wird. Das Kind wird dann im Verfahren mit eingeladen und durch den Verfahrensbeistand auf die Anhörung vorbereitet. Das Gericht bereitet sich ebenfalls auf die Anhörung des Kindes vor. Es wird ausschließlich nicht über die Kinder entschieden, sondern mit den Kindern.

Das Jugendamt hat u.a. grundsätzlich die Aufgabe, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Insofern werden Personensorgeberechtigte bei der Erziehung beraten und Kinder in geeigneter Form einbezogen. Im Falle von Trennung und Scheidung hat das Jugendamt den gesetzlichen Auftrag, Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Verantwortung zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche sind dabei angemessen zu beteiligen.

Dieses geschieht unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes sensibel und kindgerecht. Dabei ist zu vermeiden, dass das Kind in mögliche Loyalitätskonflikte gegenüber den einzelnen Elternteilen kommt. Die Gespräche mit den Kindern werden daher entsprechend vorbereitet und dem Alter des Kindes angepasst. Fragen an die Kinder werden möglichst offen gestellt.

Ziel der Gespräche ist es, die Sichtweise des Kindes im Spannungsfeld zwischen den Kindeseltern herauszufinden.

Äußerungen der Kinder / Jugendlichen zu möglichen Hilfen wie z.B. einer ambulanten Familienhilfe können in die Stellungnahme des Jugendamtes mit einbezogen werden.

Bei Verfahren im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung wird grundsätzlich das Kind in Augenschein genommen und seinem Entwicklungsstand entsprechend an der Gefähr-

ungseinschätzung sowie an den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen beteiligt. Eine Ausnahme stellt ggfs. lediglich eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung dar.

Die **Psychologische Beratungsstelle** führt psychologische, pädagogische und diagnostische sowie therapeutische Gespräche mit den Kindern, wenn die Notwendigkeit im Prozess erkennbar wird. Deren Probleme und Sichtweisen werden erörtert. Auch gemeinsame Gespräche mit Eltern und Kindern finden statt. Vorrangig sprechen die Fachkräfte der Beratungsstelle mit den Eltern mit der Zielrichtung, den Eltern (wieder) zu ermöglichen, ihr Kind bzw. das Wohl ihres Kindes in den Mittelpunkt zu stellen. Oberstes Ziel ist das Kindeswohl. Das Team arbeitet multiprofessionell. Die Besprechung der Familienkonflikte erfolgt im Team. Bei hochstrittigen Familien finden die Gespräche in der Regel zunächst mit jedem einzeln statt, auch mit dem Kind je nach Alter und Situation. In gemeinsamen Elterngesprächen wird dann daran gearbeitet, einvernehmliche Sorge-rechts- und Umgangsregelungen zu entwickeln.

In der **Begutachtung** werden möglichst offene Fragen gestellt. Wenn dies nicht möglich ist, werden verschiedene Optionen vorgegeben. Ggf. werden interpretative Testverfahren angewandt. Die Nachvollziehbarkeit der Antworten der Kinder muss gegeben sein. Die Antworten müssen zum Kind passen (Authentizität). Die Fragen in der Begutachtung sollen nicht deutlich machen, in welche Richtung der Gutachter tendiert. Dem Kind wird die Angst vor der Situation genommen. Die Kinder werden mit beiden Elternteilen erlebt, auch mit dem ausgegrenzten Elternteil. Verfahrensinhalte finden Berücksichtigung - worum geht es: Umgangsrecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Verbleib bei den Eltern oder Fremdunterbringung, Missbrauchsverdacht. Die Eltern werden zu Beginn darüber informiert, dass sie ggf. bei Gesprächen/Befragungen ihrer Kinder zuhören dürfen.

Der **Verfahrensbeistand** führt Gespräche mit den Kindern zuhause oder je nach Einzelfall auch in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule. Hier erläutert er kurz seine Aufgabe und lässt sich von den Kindern erzählen, was sie von den gerichtlichen Auseinandersetzungen wissen. Die Anzahl der Treffen richtet sich nach dem Einzelfall. Bei ganz kleinen Kindern wird viel beobachtet, z.B. wie die Eltern mit dem Kind umgehen. Ein Verfahrensbeistand ist umso wichtiger, je kleiner ein Kind ist. Das Kind wird nicht gefragt, wo es leben möchte. Der Verfahrensbeistand versucht über die Anknüpfung an Alltagssituationen mit dem Kind ins Gespräch zu kommen und Einschätzungen von ihm zu bekommen, wie es zu Vater und Mutter steht (wer tröstet dich, wer hilft dir bei den Schularbeiten, wer macht dir das Frühstück, was findest du an Mama/Papa gut). Der Verfahrensbeistand ist „Anwalt des Kindes“ und gleichzeitig erklärt er dem Kind, was vor sich geht und wie es weitergeht (Lotse durch das Verfahren). Er versucht, das Kind an dem Verfahren zu beteiligen, trifft keine Entscheidung. Der Verfahrensbeistand kann einen erweiterten Auftrag erhalten. Der erweiterte Auftrag bietet die Möglichkeit, sich eine Meinung über das Kind zu bilden und den Eltern eine Rückmeldung zu geben. Dies bietet auch im fortgeschrittenen Verfahren die Chance, ggf. noch zu einer Einigung zu gelangen.

Die Berichte der Verfahrensbeistände und Umgangspfleger in den verschiedenen Verfahren, insbesondere auch denen, die der Eilbedürftigkeit unterliegen, sollten sowohl unter dem Hinweis auf das Aktenzeichen im Hauptsachverfahren 12 F, als auch unter den 120 F Verfahren an das Familiengericht versandt werden.

Sind im Verfahren mehrere Sachgebiete des Jugendamtes beteiligt, obliegt die Ladung der Beteiligten dem Gericht. Benachrichtigungen erfolgen an die einzelnen Sachgebiete durch das Familiengericht.

Beschleunigte Verfahren gemäß FamFG widersprechen unter Umständen der erforderlichen, intensiveren Arbeit mit den Klienten. Wünschenswert ist in diesem Falle die Kontrollfunktion, die ein offenes Verfahren haben kann, noch weiterhin zu nutzen. Somit kann z.B. die Handhabung der erarbeiteten Umgangsregelung in den Alltag der Betroffenen übergehen. Es besteht die Möglichkeit einer Verfahrensverlängerung. Durch eine entsprechende Mitteilung der Verfahrensbeistände oder Gutachter an das Gericht kann die Verfahrensverlängerung, z.B. im Sinne einer intensiven Ermittlung des Sachverhaltes, erfolgen.

Eine **Sonderregelung** besteht bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens:

Der Schutz und die Unterstützung des Kindes oder des Jugendlichen sind vorrangig zu gewährleisten, u.a. durch eine räumliche Trennung von Kind/Jugendlichen und dem mutmaßlichen Täter. Im Gerichtsverfahren findet eine gute Vor- und Nachbereitung der Gespräche und auf eine professionelle Begleitung aller Beteiligten im ganzen Prozess statt. Hierfür ist die Vernetzung einzelner Institutionen und Professionen von besonderer Bedeutung.

Bei Gesprächen mit Kindern in derartigen Prozessen sind folgende Punkte zu beachten:

- Ruhe bewahren, Zeit nehmen
- Haltung, Authentizität
- Das Kind annehmen, ernst nehmen
- Beobachten / Wahrnehmen und dokumentieren im Rahmen kollegialen Austausches
- Informationssammlung und Informationssicherung
- Einschaltung einer Fachberatungsstelle, z.B. Kinderschutzbund oder des Jugendamtes
- Helferkonferenz – Zusammenwirken aller Fachkräfte inkl. Gestaltung, Setting

Das Kind sollte nicht bedrängt werden. Es benötigt Vertrauenspersonen, wenn es sich geäußert hat.

Unternehmungen nach außen sollten immer mit einer Fachstelle abgestimmt sein.

10. Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde

In der Zusammenarbeit mit der Polizeibehörde besteht zwischen der Polizeibehörde und den Jugendämtern folgende Abmachung im Kreis Unna: Die Polizei gibt beim ASD zeitnah nach einem erfolgten Einsatz per E-Mail Bescheid, wenn Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Bei Bekanntwerden von Gewaltvorfällen bei Gericht sowie der Beteiligung des ASD erfolgt auf dieser Ebene die entsprechende Kooperation.

Der Kooperationspartner Kripo Unna (Fachkommissariat KK1) beschäftigt sich mit den klassisch schwerwiegenden Straftaten bzw. Gewaltdelikten wie Mord, sexuelle Übergriffe, Drogen- oder Waffenhandel etc.

In jedem Falle gilt es im Dialog den Kinderschutz/die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung gut miteinander abzuwägen.

Im Rahmen von Befragungen der Kinder/des Opfers sollten keine Vorgaben gemacht werden, das Kind soll von sich aus erzählen, insbesondere Suggestivfragen sind zu vermeiden.

11. Anhang

11.1 Vorlage zur Erstellung von Antragsschriften an das Gericht

An das Amtsgericht
Familiengericht
Friedrich-Ebert-Str. 65a
59425 Unna

Fax: 02303/6703-222

Hauptsacheverfahren/einstweiliges Anordnungsverfahren

(Hinweis: Eilige Entscheidung ohne vorherige Anhörung für erforderlich gehalten!)

Betreffend minderj. Kind/Kinder

Kind 1: Vorname Nachname, Adresse

Kind 2: Vorname Nachname, Adresse

Kindesmutter: “ ggf. Telefonnummer

Kindesvater zu 1. “

Kindesvater zu 2. “

Verfahrensbeistand: (wenn bereits in anderer Sache tätig gewesen)

Antrag

Entzug Sorgerecht

Entzug Teilbereiche des Sorgerechts, i. E.: AufenthR, Gesundheitsorge ...

Genehmigung Inobhutnahme

Anhörung § 8a

Sachverhaltsdarstellung

- Kurze Vorgeschichte
- Konkreter Anlass für Antrag
- Bei wem leben die Kinder?
- Wer ist Inhaber des Sorgerechts?
- Weitere anhängige/abgeschlossene Verfahren

Unna, den

(Sachbearbeiter)

11.2 Rückmeldung über die Beratung/ Mediation

durch die Psychologische Beratungsstelle der Kreisstadt Unna/ des Kreises Unna für Eltern, Kinder und Jugendliche

in der Familiensache:

_____ / _____

vor dem Amtsgericht:

Die Rückmeldung erfolgt durch die Fachkraft:

Das Beratungs- / Mediationsziel ist bzw. war:

Daten der Familie:

	Mutter	Vater
Name, Vorname:	_____	_____
Anschrift:	_____	_____
PLZ / Ort:	_____	_____
Telefon:	_____	_____
Mobiltelefon:	_____	_____

Name/n des/der Kindes/ Kinder + Geburtsdatum:

Angaben zum Stand der Beratung/Mediation:

- Die Beratung/Mediation dauert noch an. Bitte um Verlängerung über 3 Monate
- Die Beratung/ Mediation wurde beendet
- mit schriftlicher, beiliegender Vereinbarung.
 - mit mündlichen Zusagen zu folgenden Punkten:

- ohne Vereinbarung.
- Die Beratung/ Mediation ist nicht zustande gekommen, da

- die Kindesmutter
- der Kindesvater
- sich nicht in der Beratungsstelle angemeldet hat.
- zum vereinbarten Erstgespräch nicht erschienen ist.

Die Beratung/Mediation wurde abgebrochen. Bemerkung:

Einigkeit konnte zu folgenden Punkten erzielt werden:

offen gebliebene, inhaltliche Punkte sind:

Weitere Informationen liegen auf gesondertem Blatt vor.

Die Weiterführung des gerichtlichen Verfahrens

- gewünscht
- nicht gewünscht

Die Beratung/ Mediation erfolgte im folgenden Zeitraum:

Für inhaltliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an die beteiligten Eltern oder deren Verfahrensbevollmächtigte.

Ort , Datum

Unterschrift Fachkraft

Unterschrift Kindesmutter

Unterschrift Kindesvater

11.3 Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Gericht

Schweigepflichtentbindung

Name:

Anschrift:

Hiermit entbinde/n ich/wir die Mitarbeiter/innen der Psychologischen Beratungsstelle der Kreisstadt Unna/des Kreises Unna von der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB gegenüber folgender Einrichtung/Institution/Person:

die Schule/das Schulamt, Frau/Herrn

das Gesundheitsamt

das Sozialamt

das Jugendamt, Frau/Herrn

sonstige Stellen und/oder Personen:

Darüber hinaus erkläre ich mich/wir uns damit einverstanden, dass die o.g. Einrichtung/Institution/Person gegenüber der Psychologischen Beratungsstelle Auskunft erteilt über:

Datum

Unterschrift/en

11.4 Flyer Unnaer Praxis:

Unnaer Praxis

Viele Eltern sind sich nach einer Trennung oder Scheidung einig, wie sich beide weiter um ihre Kinder kümmern werden.

Einige Eltern suchen sich Hilfe beim Jugendamt oder bei Beratungsstellen. Andere Eltern sind so zerstritten, dass sie keinen anderen Weg sehen, als in Fragen des Umgangs- oder Sorgerechts das Familiengericht anzurufen.

Für Ihre Kinder ist es wichtig, dass es Ihnen als Eltern in dieser schwierigen Situation gelingt, die Bedürfnisse Ihrer Kinder wahrzunehmen und angemessen zu erfüllen.

Kinder brauchen eine möglichst ungetrübte Beziehung zu beiden Eltern und haben ein Recht darauf.

In der Unnaer Praxis haben Familiengericht, Beratungsstellen, Gutachter/innen, Jugendamt, Rechtsanwältinnen, Umgangspfleger/innen sowie Verfahrensbeistände einen abgestimmten Weg entwickelt.

Wir wollen Sie als Eltern dabei unterstützen, gemeinsam eine tragfähige und dauerhafte Lösung für Ihre Kinder zu erarbeiten.

Ziele der Unnaer Praxis

- schnelle Einigung
- weniger Belastung für die Kinder
- Förderung der Elternverantwortung
- kürzere Gerichtsverfahren
- individuelle Konfliktlösung



Lösungen

Auf dem Weg zu einer einvernehmlichen Lösung können Sie auf ein vielfältiges Beratungsangebot zurückgreifen. Unterstützung bieten Ihnen das Jugendamt sowie verschiedene Beratungsstellen, über die Sie das Jugendamt informieren wird.

Beim Familiengericht Unna werden neu eingehende Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge und/oder das Umgangsrecht für ein gemeinsames Kind nach dieser Regelung wie folgt bearbeitet:

- Schreiben an das Gericht werden kurz und sachlich gehalten.
- Das Gericht setzt kurzfristig, spätestens innerhalb eines Monats, einen Termin fest.
- Jugendamt und ein Verfahrensbeistand werden frühzeitig in das Verfahren eingebunden.
- Im ersten Gerichtstermin erhalten beide Elternteile ausreichend Gelegenheit, alle relevanten Punkte vorzubringen.
- Die Richter/innen wollen im ersten Termin mit Ihnen als Eltern eine einvernehmliche Regelung erarbeiten. Erzielen Sie keine Einigung, werden beide Eltern kurzfristig auf konkrete Beratungsmöglichkeiten verwiesen.
- Die Beratungsstelle unterstützt die Eltern bis zum nächsten Gerichtstermin, eine tragfähige Lösung miteinander zu finden. Kann eine solche Lösung nicht gefunden werden, setzt das Gericht das Verfahren unverzüglich fort.

Beratungsangebote

Kreis Unna
Familie und Jugend

Psychologische Beratungsstelle für **Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede**
(Terminvereinbarung in Holzwickede, Beratung vor Ort)
Rausinger Straße 3
59439 Holzwickede
02301 / 913340
pb@kreis-unna.de

Allgemeiner Sozialdienst (ASD) **Bönen**
Nordstraße 32
59199 Bönen
02383 / 92160
asd-boenen@kreis-unna.de

Fröndenberg/Ruhr
Alleestraße 22 a
58730 Fröndenberg
02373 / 752680
asd-froendenb@kreis-unna.de

Holzwickede
Rausinger Straße 3
59439 Holzwickede
02301 / 913920
asd-holzw@kreis-unna.de

Beratungsangebote

Kreisstadt Unna
Jugend und Familie

Psychologische Beratungsstelle **Unna**
Südring 31
59423 Unna
02303 / 1701 oder 1702
pb@stadt-unna.de

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) **Unna**
Rathausplatz 1
59423 Unna
02303 / 103 586
thomas.koester@stadt-unna.de

Familien vor Gericht Unnaer Praxis

für Bönen – Fröndenberg / Ruhr – Holzwickede – Unna



Was Sie als Eltern über Sorge- und Umgangsrechtsverfahren für ein gemeinsames Kind wissen sollten.






© by Susanne Raschke, D-58509 Löserscheid - cm-graf@wb.de

Notizen
